

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

10. Februar 2026

Nr. 2026-70 9.1.3 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Nachtragskredit Bauerstrasse und Bristenstrasse

Gestützt auf Artikel 50 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat das Nachtragskreditbegehren zum Budget 2026 zur Genehmigung.

I. Nachtragskredit Bauerstrasse

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2026	Serie I Nach- tragskre- dit 2026	Total inklu- sive Nachträge 2026
51 Baudirektion		<u>60'000</u>	
5111 Kantonsstrassen			
5010.22 Bauerstrasse	100'000	60'000	160'000
TOTAL Investitionsrechnung		60'000 =====	

Ausgangslage

Mit RRB Nr. 49 vom 22. Januar 1996 bezahlte der Bund dem Kanton Uri für bekannte und zukünftige Instandsetzungsmassnahmen an der Bauerstrasse eine einmalige, zweckgebundene Pauschale von 15 Mio. Franken. Der Betrag ist dem Kanton Uri überwiesen und gemäss Artikel 13 der FHV der «Spezialfinanzierung Bauerstrasse» zugewiesen worden.

Im Rahmen der ordentlichen Bauwerksüberwachung wurde am 11. September 2025 festgestellt, dass beim Objekt K22-081 Lehenbrücke 5, das sich unmittelbar nördlich des Harder-

bandtunnels befindet, bei der Stütze 31 einer der beiden Anker ausgefallen ist. Als Sofortmassnahme wurde der Gehwegbereich abgesperrt, damit dieser nicht mehr befahren werden kann. Umgehend wurde mit der Erstellung eines Sanierungsprojekts begonnen. Das Bauprojekt vom 9. Januar 2026 weist Investitionskosten von zirka 150'000 Franken aus. Angedacht ist die Ausführung dieser Massnahme im Frühling 2026. Für den Projektabschluss der Instandsetzungsarbeiten am Harderbandtunnel werden noch zirka 10'000 Franken benötigt. Der Finanzbedarf ist somit um 60'000 Franken höher als das Budget 2026.

Dringlichkeit

Die Instandsetzungsarbeiten an der Lehenbrücke 5 sind sicherheitsrelevant für den Betrieb der Bauerstrasse und müssen sofort umgesetzt werden. Ein Bauwerksversagen führt zu einer Totalsperrung der Bauerstrasse.

Kosten

Die Kosten für das Jahr 2026 betragen 160'000 Franken. Aus diesem Grund wird ein Nachtrag über 60'000 Franken beantragt.

II. Nachtragskredit Bristenstrasse

Direktion, Amt, Kostenart		Budget 2026	Serie I Nach- tragskre- dit 2026	Total inkl. Nachträge 2026
51	Baudirektion		<u>300'000</u>	
5111	Kantonsstrassen			
5010.23	Bristenstrasse	1'200'000	300'000	1'500'000
	TOTAL Investitionsrechnung		300'000 =====	

Ausgangslage

Am 29. Januar 2020 hat der Urner Landrat einen Verpflichtungskredit von 13 Mio. Franken (+/- 25 Prozent) zur Sanierung der Bristenstrasse im Bereich Amsteg bis St. Antoni bis 2035 genehmigt. Die Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur für Sanierungs- und Sicherungsarbeiten bei der Bristenstrasse verwendet werden.

In der vierten Bauetappe 2026 finden Anpassungen der Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren und eine dringende Sicherung einer talseitigen Stützmauer statt.

An der talseitigen Stützmauer (Kilometrierung RBBS14+15 unterhalb des dritten Kehrtunnels von Amsteg) wurden relative Setzungen festgestellt. Die talseitige Stützmauer senkt sich langsam talwärts. Im Februar 2025 wurde die Mauer mit einer temporären Sofortmassnahme mit Ankern gesichert. Somit ist technisch zu empfehlen, die definitive Sanierung der talseitigen Stützmauer im Jahr 2026 zu realisieren. Die Bundessubventionen von 43 Prozent der Anpassungen der Schutzbauten müssen gemäss Verfügung BAFU bis Ende 2028 abgerechnet werden.

Dringlichkeit

Die Sanierung der talseitigen Mauer ist sicherheitsrelevant für den Betrieb der Bristenstrasse. Ein Bauwerksversagen führt zu einer Totalsperrung der Bristenstrasse.

Kosten

Die Kosten für das Jahr 2026 betragen rund 1'500'000 Franken. Die Mehrkosten für das Jahr 2026 betragen somit rund 300'000 Franken. Aus diesem Grund wird ein Nachtrag über 300'000 Franken beantragt. Auf den Verpflichtungskredit haben diese Mehrkosten keine Auswirkungen. Der Verpflichtungskredit von 13 Mio. Franken kann eingehalten werden.

III. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Nachtragskredit Bauerstrasse über 60'000 Franken gemäss Ziffer I wird beschlossen.
2. Der Nachtragskredit Bristenstrasse über 300'000 Franken gemäss Ziffer II wird beschlossen.